

52. Beginnt die Ausschlußfrist des § 1571 Abs. 1 Satz 1 BGB. mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der eine Ehegatte Kenntnis von einem Ehebruch des anderen Ehegatten erlangt, oder erst dann, wenn er die Person des Ehebrechers erfährt?

BGB. §§ 1565, 1571.

IV. Zivilsenat. Urte. v. 8. Februar 1934 i. S. Ghemann B. (Kl.)  
w. Ehefrau B. (Bekl.). IV 383/33.

I. Landgericht Eichstätt.  
II. Oberlandesgericht München.

Mit Klage und Widerklage haben die Parteien auf Scheidung ihrer Ehe geklagt. Das Landgericht wies die Klage des Mannes ab und schied auf die Widerklage der Frau die Ehe aus alleinigem Verschulden des Klägers. Die Berufung des Klägers, mit der er die Abweisung der Klage bekämpfte, wurde zurückgewiesen. Seine Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht sieht einen einmaligen Ehebruch der Beklagten mit dem Zeugen H., begangen während der Faschingszeit 1929, als erwiesen an; gleichwohl gelangt es zur Abweisung der Klage, weil der Kläger die Ausschlußfrist des § 1571 Abs. 1 Satz 1 BGB. veräuht habe. Es nimmt an, daß die Beklagte dem Kläger diesen Ehebruch schon um Fasching 1929 an sich eingeräumt, hierbei aber einen Studenten H. aus Stettin, eine erbahte Person, als den Ehebrecher bezeichnet habe. Der Kläger habe daher schon um die genannte Zeit Kenntnis von dem Ehebruch erlangt, so daß die Frist zur Erhebung der Scheidungsklage mit dem August 1929 abgelaufen sei. Wenn dem Berufungsgericht darin zuzustimmen ist, daß die Frist um Fasching 1929 zu laufen begann, so ist die im Jahre 1932 erfolgte Klagerhebung mit Bezug auf den Scheidungsgrund des Ehebruchs verspätet; denn mit dem Ablauf des Monats August 1929 war die Geltendmachung dieses Scheidungsgrundes durch Erhebung der Scheidungsklage ausgeschlossen, da die Parteien sich erst im März 1932 getrennt haben. Die Revision rügt Verletzung des § 1571 BGB. Sie ist der Meinung, daß es für den Beginn der

Ausschlußfrist darauf ankomme, wann der Kläger Kenntnis von dem Ehebruch mit Ga. bekommen habe. Diese Kenntnis habe er aber erst während des Laufes des Prozesses erlangt. Dem ist nicht beizustimmen.

Der Scheidungsanspruch eines Ehegatten wegen Ehebruchs des anderen Teils nach § 1565 BGB. setzt nicht voraus, daß sich die Person des Ehebrechers feststellen läßt (§ 624 ZPO.). Demgemäß beginnt die Frist des § 1571 Abs. 1 Satz 1 BGB. von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem der Ehegatte von dem Ehebruch Kenntnis erlangt, auch wenn ihm in diesem Zeitpunkt die Person des Ehebrechers nicht bekannt ist. Das wäre nur dann anders, wenn der § 1571 BGB. dahin zu verstehen wäre, daß der klagende Ehegatte auch die Kenntnis der Person des Ehebrechers erlangt haben müsse. Das ist nicht der Fall, denn § 1571 Abs. 1 Satz 1 verlangt nur Kenntnis von dem Scheidungsgrund, also Kenntnis desjenigen Tatbestandes, der nach § 1565 BGB. einen Scheidungsanspruch begründet. Der gesetzgeberische Grund für die sechsmonatige Frist ist darin zu suchen, daß derjenige Ehegatte, der durch die erlangte Kenntnis eines Scheidungsgrundes instand gesetzt ist, die Klage zu erheben, die Frage der Scheidung rasch zum Austrag bringen muß, weil eine länger andauernde Ungewißheit darüber dem Wesen der Ehe widerstreitet. Er kann daher, wenn er einen vollendeten Ehebruch des anderen Ehegatten erfahren hat, mit seiner Geltendmachung durch Klage nicht warten, bis die Person des Ehebrechers von ihm ermittelt worden ist. Von dem Tatbestand des Ehebruchs, also von dem Vorgang, welcher der Beklagten als Ehebruch mit einem fremden Manne zuzurechnen war, hat aber der Kläger um die Faschingszeit 1929 Kenntnis erlangt. Nur über die Person des Ehebrechers ist er von seiner Frau in Unkenntnis gehalten oder getäuscht worden. Die Revision könnte daher mit ihrer Rüge nur Recht haben, wenn zwei verschiedene Tatbestände vorlägen, von denen der Kläger zwar den einen, aber nicht den andern erfahren hätte, und wenn dieser andere Tatbestand derjenige wäre, der sich in der Person des Zeugen Ga. verwirklicht hätte. Ob der Kläger geneigt war, über den Ehebruch seiner Frau hinwegzusehen, wenn er sich mit einem fremden Studenten zugetragen hatte, dagegen nicht, wenn sein Freund Ga. der Ehebrecher war, hat für die Frage der Verzeihung Bedeutung, dagegen nicht für die Frage nach dem

Beginn der Ausschlußfrist des § 1571 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Kläger mußte daher, als er von dem Ehebruch seiner Frau erfuhr, diese Frist wahren, wenn er mit dem Scheidungsgrund nicht ausgeschlossen werden wollte. Das hat er unterlassen. Ob diese Unterlassung in der irrigen Annahme geschehen ist, der Ehebruch sei nicht mit dem Zeugen H. begangen, ist nicht von Bedeutung. Die Lage wäre für ihn keine andere, wenn es ihm nicht gelungen wäre, die Person des Ehebrechers ausfindig zu machen, oder wenn seine Frau sich über die Person des Ehebrechers ausgeschwiegen und er erst nach Fristablauf Kenntnis von dieser Person erlangt hätte. Sollte seine Frau ihn arglistig über die Person des Ehebrechers getäuscht haben, so eröffnet auch dies keine gesetzliche Möglichkeit, ihn gegen den Ablauf der Ausschlußfrist zu schützen. Der einzige Rechtsbehelf, der zu einer Verlängerung dieser Fristen führen kann, wäre die Berufung auf die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 BGB., die gemäß § 1571 Abs. 4 das. auf die Sechsmonatsfrist entsprechende Anwendung finden, deren Voraussetzungen aber nicht vorliegen. Die Scheidungsklage ist daher, soweit nur der Scheidungsgrund des Ehebruchs in Betracht kommt, mit Recht abgewiesen worden.

(Dagegen ist das angefochtene Urteil aus anderen Gründen rechtlich beanstandet worden.)